



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel

19.09.2013

Seite 1

Aktenzeichen III-6 77-20-00.40  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schmitz

Telefon 0211 4566-363

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mkulnv.nrw.de

**Kleine Anfrage 1572 des Abgeordneten Rainer Deppe, CDU: "Verbot bleihaltiger Jagdmunition"; Drucksache 16/3854**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**1. Auf Grund welcher Untersuchungsergebnisse hält die Landesregierung die in der Vorbemerkung der Anfrage aufgeführten offenen Fragen zu den Auswirkungen der Verwendung bleifreier Munition für hinreichend geklärt?**

Seit 2006 wird über die Nachteile bleihaltiger Munition bei der Jagd diskutiert. Aussagen aus nachstehenden Untersuchungen liegen vor:

- Schlussbericht der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V. zu „Abprallverhalten von Jagdmunition“
- Bericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern zum „Vergleich der Gefährdung durch abgeprallte bleihaltige und bleifreie Jagdgeschosse“
- Abschlussbericht der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde zu „ergänzende Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse“.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Erste Auswertungen bei der Untersuchung zur „Lebensmittelsicherheit von jagdlich gewonnenem Wildbret“ zeigen schon jetzt, dass Wildbret, wenn es mit Bleigeschossen gejagt wird, signifikant höhere Gehalte an Blei aufweist als die analogen Proben von Tieren, die bleifrei erlegt wurden.

Aus den bis heute vorliegenden Untersuchungsaussagen, wie sie anlässlich der beiden Symposien in 2011 und 2013 in Berlin umfangreich vorgestellt wurden, ergeben sich keine Hinweise, die gegen ein Verbot bleihaltiger Munition sprechen. Bleifreie Munition wird bereits heute auf freiwilliger Basis von Jägerinnen und Jägern verwendet. Entsprechende bleifreie Munition ist am Markt erhältlich. Das Produktangebot für bleifreie Munition wird seitens der Munitionshersteller ständig durch Entwicklungsfortschritte erweitert.

Brandenburg und Rheinland-Pfalz haben für den Staatswald seit 01.04.2013 ebenfalls die Verwendung bleifreier Munition vorgegeben. Niedersachsen hat für den Staatswald angekündigt, ab 01.04.2014 bleifreie Munition vorzuschreiben.

**2. Auf welche Erkenntnisse stützt die Landesregierung ihre Gewissheit, dass die derzeit am Markt erhältliche bleifreie Büchsenmunition Mindestvorgaben des § 19 Abs. 1 Nr. 2 a und b BJJ erfüllt und eine tierschutzgerechte und effiziente Jagdausübung gewährleistet?**

. Das Angebot an bleifreier fabrikmäßig hergestellter Büchsenmunition ist in Deutschland bereits umfangreich. Für die verschiedenen Jagdzwecke (Drückjagd, Jagd auf schweres Wild, größere Schussdistanzen u. a.) gibt es entsprechende bleifreie Geschosskonstruktionen. Auch für bleifreie Geschosse liegen ballistische Daten vor, anhand dessen die Mindestvorgaben des § 19 BJJ abgeglichen werden können.

**3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Jäger in NRW zurzeit noch keine flächendeckende Möglichkeit besitzen,**



**ihre Jagdwaffen mit bleifreier Munition auf dafür geeigneten und zugelassenen Schießständen einschießen und damit üben zu können?**

Seite 3

Es trifft zu, dass derzeit nicht alle jagdlich genutzten Schießstände für die Verwendung bleifreier Munition zugelassen sind. Nach Auskunft des Landesjagdverbands NRW sind aktuell 11 jagdlich genutzte Schießstände für bleifreie Munition zugelassen. Die Umrüstung der Schießstätten bildet einen Förderschwerpunkt bei der Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe, so dass die Zahl der bleifrei nutzbaren Schießstände kontinuierlich steigt.

Hinzu kommen Schießstände von privaten Betreibern und Fachgeschäften der Büchsenmacher-Innung.

**4. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung die Einführung der ausschließlichen Verwendung bleifreier Jagdmunition durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, dem doch eine gewisse Vorbildfunktion zugemessen wird, zum 1. April 2013 bei der Verwaltungsjagd mit Blick auf die Unfallverhütung und den Tierschutz für vertretbar, obwohl nach den von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen und auf den Symposien des BfR vorgestellten Untersuchungen abschließende Ergebnisse zum Abprallverhalten und zur tierschutzgerechten Tötungswirkung bleifreier Jagdmunition noch ausstehen?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

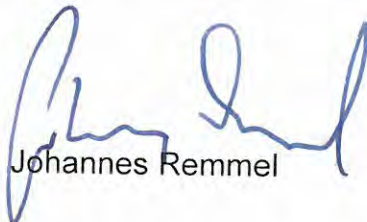
**5. Wie begründet die Landesregierung angesichts der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung der ausschließlichen waffenrechtlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes die kompetenzielle Zuständigkeit des Landtags für das auf dem gesamten Landesgebiet vorgesehene Verbot bleihaltiger Büchsenmunition?**



Die Landesregierung teilt die Auffassung des Bundes nicht, sondern sieht in § 19 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 BJagdG eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für landesrechtliche Regelungen. Diese Regelung ermächtigt die Länder, die sachlichen Verbote des § 19 Absatz 1 BJagdG (u. a. Regelungen zur geeigneten Jagdmunition) zu erweitern oder aus besonderen Gründen zu beschränken. Im Übrigen wird eine bundeseinheitliche Regelung bevorzugt. Sollte diese jedoch nicht zeitnah geschaffen werden, wird die Landesregierung dem Gesetzgeber eine landesrechtliche Regelung vorschlagen.

Seite 4

Mit freundlichen Grüßen

  
Johannes Remmel